

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Kerpen vom 08.11.2006 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 22.12.2010

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438) hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 31.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege wird auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) übertragen.

- (2) Die Stadt reinigt die Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen in dem darin festgelegten Umfang. Die Straßenreinigung wird wöchentlich durchgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Reinigung (Straßenreinigung und/oder Winterwartung) aller übrigen Fahrbahnen, die gemäß Straßenverzeichnis nicht durch die Stadt gereinigt werden, wird auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch 14-täglich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen und dürfen nicht in die Straßeneinläufe eingebracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungs- und Insektenbekämpfungsmitteln (Pestizide) ist verboten.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein-

und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundbuchgrundstück, d.h. das Flurstück bzw. die Flurstücke, die unter einer Bestandsnummer im Grundbuch eingetragen sind.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straßen, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigung und Winterwartung) Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung gem. § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Kerpen vom 16.11.2000 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kerpen

Verzeichnis der nach § 2 Abs. 2 durch die Stadt zu reinigenden Straßen (Straßenreinigung/Winterwartung)

Ortsteil/Straße	Straßen- reinigung Fahrbahn	Winter- wartung Fahrbahn	Bemerkung
Ortsteil Balkhausen			
Berrenrather Straße		X	nur Winterdienst
Heerstraße	X	X	ohne Stichwege
Ortsteil Blatzheim			
Bergstraße		X	nur Winterdienst
Dürener Straße	X	X	ohne Stichwege
Haagstraße		X	nur Winterdienst von Dürener Straße bis Neue Pforte ohne Stichwege
Heerweg		X	nur Winterdienst von Dürener Straße bis Kunibertusstraße
Kunibertusstraße		X	nur Winterdienst
Neue Pforte		X	nur Winterdienst von Dürener Straße bis Haagstraße
Ortsteil Brüggen			
Brüggener Straße		X	nur Winterdienst
Eifelstraße	X		von Buschkauer Weg bis Hunsrückstraße
Heerstraße	X	X	ohne Stichwege
Hunsrückstraße	X		
Taunusstraße	X		von Heerstraße bis Hunsrückstraße
Westerwaldstraße	X		
Ortsteil Buir			
Bahnstraße		X	nur Winterdienst
Eichemstraße	X	X	
Kirchenstraße		X	nur Winterdienst
Manheimer Straße		X	nur Winterdienst von Steinweg bis Blatzheimer Weg
Steinweg		X	nur Winterdienst
Talstraße	X	X	
Ortsteil Horrem			
Am langen Hau		X	nur Winterdienst bis Wacholderweg
Am Schulberg		X	nur Winterdienst
Auf dem Postberg		X	nur Winterdienst
Bahnhofstraße	X	X	
Clemensstraße		X	nur Winterdienst
Hauptstraße	X	X	ohne Stichwege
Heideweg		X	nur Winterdienst ohne Stichweg ab Apollinarisstraße bis Hemmersbacher Heide
Höhenweg	X	X	
Im Bendchen		X	nur Winterdienst
Josef-Bitschnau-Straße	X	X	
Königsdorfer Straße		X	nur Winterdienst
Mühlengraben	X	X	
Oscar-Straus-Straße		X	nur Winterdienst
Rathausstraße	X	X	
Schiefbahn	X	X	von Höhenweg bis Th.-v.-Wüllenweber-Straße

Ortsteil/Straße	Straßen- reinigung Fahrbahn	Winter- wartung Fahrbahn	Bemerkung
Ortsteil Kerpen			
Am Falder	X	X	
Boelckestraße	X	X	
Boschstraße	X	X	
Hahnenstraße	X	X	
Heinrich-Hertz-Straße	X	X	
Johannes-Kepler-Straße	X	X	
Kölner Straße	X	X	südliche Seite bis Einmündung Broichweg und nördliche Seite bis Einmündung Marienstraße von Einmündung Philipp-Schneider-Straße bis Boelckestraße
Lothringer Straße	X	X	
Maastrichter Straße	X		
Marie-Curie-Straße	X	X	
Max-Planck-Straße	X	X	
Michael-Schumacher-Straße	X	X	
Nordring	X	X	
Philipp-Schneider-Straße	X	X	
Sindorfer Straße	X	X	
Stiftsplatz	X	X	
Stiftsstraße	X	X	südliche Seite bis Einmündung Vinger Weg und nördliche Seite bis Einmündung Brüsseler Straße
Visteonstraße	X	X	
Zeißstraße	X	X	von Humboldtstraße bis Einmündung Boschstraße ohne Stichwege
Ortsteil Manheim			
Marktplatz		X	nur Winterdienst
Ortsteil Mödrath			
Friedensring		X	nur Winterdienst
Ortsteil Neubottenbroich			
Theresia-von-Wülenweber-Straße		X	nur Winterdienst
Ortsteil Sindorf			
Am Gewerbehof I und II	X	X	
Berliner Ring	X	X	
Bruchhöhe	X	X	
Daimlerstraße	X	X	
Dieselstraße	X	X	
Erfststraße	X	X	von Kerpener Straße bis Kreuzung Erfstalstraße
Heppendorfer Straße	X	X	
Hüttenstraße	X	X	ohne Stichwege
Karl-Ferdinand-Braun-Straße	X	X	ohne Stichwege
Kerpener Straße	X	X	
Nordstraße	X	X	ohne Stichwege
Ottostraße	X	X	
Siemensstraße	X	X	
Thaliastraße	X	X	
Wankelstraße	X	X	

Ortsteil/Straße	Straßen- reinigung Fahrbahn	Winter- wartung Fahrbahn	Bemerkung
Ortsteil Türnich			
Fraunhoferstraße	X	X	
Geigerstraße	X	X	
Alfred-Nobel-Straße	X	X	
Heinkelstraße	X	X	
Heisenbergstraße	X	X	
Heerstraße	X	X	ohne Stichwege
Maximilianstraße		X	nur Winterdienst
Otto-Hahn-Straße	X	X	
Röntgenstraße	X	X	